

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Kapitalvermögen:
 Verluste aus dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten sind steuerlich abzugsfähig
Anlagebetrug:
 Vorsteuer aus nichtgeliefertem Blockheizkraftwerk ist abziehbar
Auflage: Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt?
2. ... für Unternehmer 2
Taxigewerbe: Sonderpreislisten spielen bei der 1%-Regelung keine Rolle
Frist beachten: Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Leistungen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung:
 Zinsaufwand kann ausnahmsweise auch im Cashpool saldiert werden
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Betriebliche Gesundheitsvorsorge:
 Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus
5. ... für Hausbesitzer 4
Grundstücksunternehmen:
 Grundsatzentscheidung zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Wichtige Steuertermine Juni 2019

- 11.06. Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 11.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.06.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kapitalvermögen

Verluste aus dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten sind steuerlich abzugsfähig

Mit Knock-out-Zertifikaten können risikofreudige Anleger auf Kursverläufe von Basiswerten (z.B. Aktien) spekulieren. Aufgrund einer Hebelwirkung können diese Produkte dem Anleger **hohe Gewinne** bescheren. Wird aber die Knock-out-Schwelle des ausgewählten Zertifikats unter- bzw. überschritten, kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Anleger Verluste aus Knock-out-Zertifikaten bei ihren **Einkünften aus Kapitalvermögen** abziehen können. Geklagt hatte ein Anleger, der im Jahr 2011 verschiedene Knock-out-Zertifikate erworben hatte, die aufgrund des Erreichens der Knock-out-Schwelle noch im selben Jahr wertlos verfielen. Den erlittenen Verlust von 130.000 € machte der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Sein Finanzamt lehnte es jedoch ab, den Verlust zu berücksichtigen.

Der BFH hat sich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gewandt und grünes Licht für den Verlustabzug gegeben. Solche Verluste seien auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn kein (gesetzlich ausdrücklich erfasstes) **Termingeschäft** vorliege. In diesem Fall stelle der Verfall des Zertifikats eine „Einlösung“ dar, die ebenfalls als Veräußerung gelte. Dann lägen Verluste aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen vor.

Hinweis: Der BFH setzt mit diesem Urteil seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 grundsätzlich alle Wertveränderungen in Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich erfasst werden.

Anlagebetrug

Vorsteuer aus nichtgeliefertem Blockheizkraftwerk ist abziehbar

Manche Renditeversprechen klingen einfach zu gut, um wahr zu sein: Der Anleger kauft ein Blockheizkraftwerk für 30.000 € (plus 5.700 € Umsatzsteuer). Anschließend verpachtet er es für mindestens zehn Jahre und eine jährliche Pacht von 14.400 € (plus 2.736 € Umsatzsteuer) zurück an den Verkäufer. Das eingesetzte Kapital würde sich so schnell vervielfachen.

Ein Anleger ist - neben vielen anderen - vor Jahren auf ein solches Verpachtungsmodell hereingefallen. Er zahlte den Kaufpreis für das Blockheizkraftwerk an eine GmbH und erhielt in den ersten drei Monaten auch tatsächlich die versprochenen Pachtzahlungen. Dann jedoch blieben die Zahlungen aus und das Kartenhaus fiel in sich zusammen: Das Blockheizkraftwerk war gar nicht existent (keine Lieferung), die Verantwortlichen der GmbH hatten ein **betrügerisches Schneeballsystem** aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Der geschädigte Anleger wollte seine Vorsteuer von 5.700 € aus der verlorenen Kaufpreiszahlung gleichwohl in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Anleger recht gegeben. Dem Käufer eines nichtgelieferten Blockheizkraftwerks sei der Vorsteuerabzug aus seiner geleisteten Vorauszahlung zu gewähren, wenn die **Lieferung zum Zeitpunkt der Zahlung sicher** erschienen sei. Das sei hier der Fall gewesen, da dem Anleger alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung bekannt gewesen seien. Er habe weder gewusst noch habe er wissen können, dass die Bewirkung der Lieferung unsicher war. Der Anleger musste seinen Vorsteuerabzug laut BFH auch nicht nachträglich berichtigen, da die GmbH den geleisteten Kaufpreis schließlich nicht an ihn zurückgezahlt hatte.

Hinweis: Zu dem Betrugsmodell der GmbH hat der BFH bereits 2018 entschieden, dass der Kapitalverlust der Anleger bei deren Einkünften aus Gewerbebetrieb abziehbar sein kann. Das Urteil bezog sich auf das „Verwaltungsvertragsmodell“ der Firmengruppe und erging in einem Musterverfahren, das mehr als 1.400 geschädigte Anleger betraf.

Auflage

Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt?

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein Ehegatte eine Spende auch dann

von der Steuer absetzen, wenn ihm der Geldbetrag zuvor vom anderen Ehegatten geschenkt worden ist. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten zusammen veranlagt werden und aufgrund einer **Auflage im Schenkungsvertrag** die Verpflichtung besteht, den Betrag an eine gemeinnützige Organisation weiterzuleiten.

Hinweis: Das BFH-Urteil dürfte die Rechtsprechung zum Spendenabzug künftig maßgeblich beeinflussen, weil sich das Gericht darin in grundsätzlicher Weise zu den Merkmalen einer abzugsfähigen Spende (z.B. zur Unentgeltlichkeit, zur Freiwilligkeit und zur wirtschaftlichen Belastung) äußert.

2. ... für Unternehmer

Taxigewerbe

Sonderpreislisten spielen bei der 1%-Regelung keine Rolle

Wenn betriebliche Fahrzeuge privat mitgenutzt werden, kann der private Nutzungsvorteil grundsätzlich nach der 1%-Regelung versteuert werden. Dann wird als Vorteil monatlich 1 % des inländischen **Kfz-Bruttolistenpreises** zum Zeitpunkt der Erstzulassung (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung) angesetzt. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt, welcher Listenpreis bei der privaten Nutzung von Taxis im Taxigewerbe maßgeblich ist.

Im Streitfall nutzte ein Taxiunternehmer eines seiner Taxis privat. Das Finanzamt berechnete den 1%-Vorteil auf Basis eines Bruttolistenpreises von 48.100 €, wogegen der Unternehmer klagte. Er machte geltend, dass der Preis nach einer **besonderen Herstellerpreisliste** für Taxis und Mietwagen nur 37.500 € betrage.

Der BFH ist dem Wertansatz des Finanzamts gefolgt. Er hat entschieden, dass auch für die Privatnutzung von Taxis die allgemeinen Listenpreise zugrunde zu legen sind, die für den Erwerb zu Privatkundenkonditionen gelten. Besondere Herstellerpreislisten für Taxis und Mietwagen dürften bei der 1%-Regelung nicht berücksichtigt werden. Der Rückgriff auf Privatkundenkonditionen ergebe sich aus dem Zweck der 1%-Regelung, eine **generalisierende Bemessungsgrundlage** zu liefern, die den gesamten Nutzungsvorteil erfasse. Abgebildet werden solle der Betrag, den Privatpersonen für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müssten und der durch die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs erspart werde.

Hinweis: Für die Bewertung des privaten Nutzungsvorteils nach der 1%-Regelung bleiben somit die allgemeinen Listenpreise für Privatkunden maßgeblich. Das Urteil hat Bedeutung

für alle Sonderpreislisten mit Sonderrabatten, die ein Fahrzeughersteller bestimmten Berufsgruppen gewährt.

Frist beachten

Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Leistungen

Beziehen Sie von anderen Unternehmern Leistungen, können Sie nur dann den **Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen geltend machen, wenn Sie die bezogene Leistung Ihrem Unternehmen zuordnen.

Erwerben Sie den Gegenstand ausschließlich für unternehmerische Zwecke, besteht ein gesetzliches **Zuordnungsgebot**. In diesem Fall ist der Gegenstand zwingend dem Unternehmen zuzuordnen. Der Vorsteuerabzug wird vollumfänglich gewährt. Beträgt die unternehmerische Nutzung weniger als 10 %, ist eine Zuordnung zum Unternehmen ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Erwerben Sie einen Gegenstand, den Sie unternehmerisch und für private Zwecke nutzen, haben Sie folgende **Zuordnungswahlrechte**:

- Sie können den Gegenstand in vollem Umfang dem Unternehmen zuordnen.
- Sie können den Gegenstand vollständig im nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Sie können den Gegenstand im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung der unternehmerischen Tätigkeit zuordnen.

Voraussetzung für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich ist eine **mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung**. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Sie einen Gegenstand dem Unternehmen zuordnen, treffen Sie regelmäßig, indem Sie den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen. Dokumentieren müssen Sie Ihre Zuordnungsentscheidung spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das betreffende Jahr.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss - unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuerklärung - **bis zum 31.07.2019 eine Zuordnungsentscheidung** erfolgt sein. Wird diese Frist versäumt, ist eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug oder eine Vorsteuerkorrektur in späteren Jahren ist dann nicht mehr möglich.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, dem Finanzamt Ihre Zuordnungsentscheidung in Zweifelsfällen zur Sicherheit schriftlich mitzuteilen. Wir beraten Sie gern!

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Zinsaufwand kann ausnahmsweise auch im Cashpool saldiert werden

Um Zins- und Finanzierungsbedingungen zu optimieren, bündeln **Konzerngesellschaften** ihre Liquidität mitunter in Cashpools, so auch in einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Die klagende Tochtergesellschaft hatte sich im Rahmen ihrer Unternehmensgruppe an einem Cashpool beteiligt. Die Tochtergesellschaften unterhielten Quellkonten bei Kreditinstituten. Die Muttergesellschaft führte zu jedem dieser Quellkonten ein paralleles Zielkonto. Der Saldo jedes Quellkontos der Tochtergesellschaft wurde bankarbeitstäglich auf null gestellt. Ein etwaiges Guthaben wurde auf das Zielkonto der Muttergesellschaft überwiesen, ein etwaiger Negativsaldo durch eine Überweisung vom Zielkonto der Muttergesellschaft ausgeglichen. Die dadurch entstehenden wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen der klagenden Tochter- und der Muttergesellschaft wurden mit 5,5 % verzinst.

In der Buchhaltung führte die klagende Tochtergesellschaft für jedes Quellkonto ein gesondertes Verrechnungskonto, berechnete täglich die Zinsen und buchte diese monatlich saldiert als Aufwand oder Ertrag. In ihrem Jahresabschluss 2010 saldierte sie Zinsaufwand und -ertrag und erfasste im Ergebnis keine Zinsaufwendungen. In der Gewerbesteuererklärung 2010 tauchten daher **keine Zinsaufwendungen** aus dem Cashpool auf. Das Finanzamt lehnte eine Saldierung ab und setzte bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung die ungeminderten Zinsaufwendungen aus dem Cashpool an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass eine Saldierung möglich ist. Da noch tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz fehlten, hat der BFH die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Er wies aber darauf hin, dass bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung grundsätzlich ein Saldierungsverbot gelte. Ausnahmsweise könnten aber wechselseitig zwischen zwei Personen gewährte Darlehen als **einheitliches Darlehensverhältnis** gewertet werden. Das sei möglich, wenn die Darlehen gleichartig seien, derselben Zweckbestimmung dienten und regelmäßig tatsächlich miteinander verrechnet würden.

Hinweis: Im Streitfall waren diese Voraussetzungen erfüllt, so dass sämtliche Quellkonten bankarbeitstäglich miteinander verrechnet werden können. Der entstehende Saldo ist fortzuschreiben, indem er mit dem Saldo des jeweiligen Folgetags verrechnet wird.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebliche Gesundheitsvorsorge

Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung befasst. Solche Leistungen führen zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie eine Entlohnung der Arbeitnehmer darstellen und nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzungen** sind.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der seiner Belegschaft eine Sensibilisierungswoche angeboten hatte. Im Wochenprogramm waren Kurse, Vorträge und Workshops zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit enthalten. Die Kosten von 1.300 € pro Arbeitnehmer (für Übernachtung, Verpflegung und Programmteilnahme) übernahm der Arbeitgeber, ohne darauf Lohnsteuer abzuführen. Die Arbeitnehmer mussten nur die Fahrtkosten für die An- und Abreise selbst tragen und für die Teilnahme Überstunden oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch die Sensibilisierungswoche einen steuerlich relevanten **Sachbezug** zugewandt hatte. Dieser sei nur in Höhe des Freibetrags zur betrieblichen Gesundheitsförderung (500 € pro Arbeitnehmer und Jahr) steuerfrei zu belassen. Für den übersteigenden Betrag forderte es daher Lohnsteuer nach.

Der BFH hat die Lohnversteuerung bestätigt. Der Entlohnungscharakter der Sensibilisierungswoche ergab sich seiner Ansicht nach daraus, dass sie eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis war. Es lag keine Gesundheitsmaßnahme zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen vor, die wegen eines ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers nicht zu (steuerpflichtigem) Arbeitslohn geführt hätte.

5. ... für Hausbesitzer

Grundstücksunternehmen

Grundsatzentscheidung zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Wenn ein Gewerbebetrieb **Grundbesitz** in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grund-

steuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten** und nutzen, steht eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung vermieden wird.

Im Streitfall war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt. Letztere war Eigentümerin einer Immobilie. Das Finanzamt hatte der KG die erweiterte Kürzung versagt, weil die Beteiligung an einer Personengesellschaft (hier: GbR) nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen sei. Die KG habe keinen „eigenen Grundbesitz“ verwaltet, da die Immobilie der GbR als der zivilrechtlichen Eigentümerin zuzurechnen sei.

Der vorliegende IV. Senat des Bundesfinanzhofs hielt eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung in dieser Konstellation für möglich. Da er mit dieser Ansicht aber von der Auffassung des I. Senats abwich, musste der Große Senat eine einheitliche Linie herbeiführen. Letzterer ist nun der Rechtsansicht des IV. Senats gefolgt. Er hat entschieden, dass die **erweiterte Kürzung** in der vorliegenden Fallkonstellation zulässig ist. Ein im zivilrechtlichen Eigentum der Personengesellschaft stehendes Grundstück ist „eigener Grundbesitz“ der Gesellschafter der GbR.

Steuerrechtlich ist das Eigentum einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den hinter ihr stehenden Gesellschaftern anteilig zuzurechnen. Der Große Senat verweist darauf, dass nach allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen entschieden werden muss, ob eigener Grundbesitz im Sinne der gewerbesteuerlichen Kürzung vorliegt. Unter eigenem Grundbesitz ist derjenige Grundbesitz zu verstehen, der **zum Betriebsvermögen des Unternehmens** gehört.

Hinweis: Die Rechtsfrage ist sehr wichtig für den Immobiliensektor, da bei großen Vermögen häufig ein Interesse daran besteht, Immobilien in mehrere Untergesellschaften auszugliedern. Dies ist nach der Grundsatzentscheidung des Großen Senats nun ohne Gefährdung der erweiterten Kürzung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbach Steuerberater GbR